

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

VIII. Großbritannien.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

ches selbst einer Quarantaine unterliegen würde, im Verkehr gestanden haben, und daß die Gegend, woher sie kommen, zu der Zeit nicht so allgemein angesteckt oder verdächtig sei, daß schon vor ihrer Ankunft eine Verordnung erlassen sein sollte, wonach alle aus dieser Gegend kommenden Fahrzeuge als verdächtig anzusehen und folgeweise einer Quarantaine unterworfen sein würden.

Art. 18. Außer den durch die vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zugesicherten Vortheilen werden die contrahirenden Mächte den gegenseitigen Unterthanen alle Handels- und Schifffahrts-Vortheile zugesetzen, welche sie irgend einer Nation bewilligen oder bewilligen werden und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß dieser Nation unentgeltlich gegeben ist und gegen Gewährung derselben Gegenleistung oder eines Aequivalents, wenn das Zugeständniß bedingt gegeben ist. Im Fall es sich um ein Aequivalent handelt, sollen beide Gouvernements gehalten sein, ohne Verzug ein besonderes Uebereinkommen dieserhalb zu schließen.

Art. 19. Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vereinbarungen sollen zunächst sechs Jahre, und noch weiter bis zum Ablauf von 12 Monaten nach einer von Einem der contrahirenden Theile dem Anderen in der Absicht, dieselbe außer Wirksamkeit zu setzen, gemachten officiellen Benachrichtigung in Kraft bleiben.

VIII. Großbritannien.

A. Die Englische Navigations-Acte

vom 26. Juni 1849,

welche am 1. Januar 1850 in Kraft getreten ist, hebt die zwischen Großbritannien und den deutschen Staaten abge-

schlossenen Handels- und Schiffahrts-Verträge nicht auf, sondern erweitert nur noch den, den Schiffen der Letzteren gesetzlich gestatteten Verkehr, indem sie kein Schiff irgend eines Staates von dem Gesamtverkehr nach und von Großbritannien und seinen Colonien ausschließt, und nur die Küstenfahrt den Britischen Schiffen ausdrücklich vorbehält. Sie bezeichnet als Küstenfahrt allen Verkehr, 1) zwischen Einem Plaze Großbritanniens und einem Anderen längs der Küste; 2) zwischen Großbritannien und der Insel Man; 3) der Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark und Man unter sich und mit Großbritannien, und 4) von Einem Theile irgend einer Britischen Besizung in Asien, Afrika oder Amerika nach einem anderen Theile derselben Besizung; und bestimmt in Sect. X. u. f., daß die Regierung die Vorrechte der Schiffe einer fremden Nation einschränken und Aufschlagszölle auflegen kann, wenn Britische Schiffe in dem Lande derselben verboten oder Einschränkungen hinsichtlich ihrer Fahrten oder der Artikel, die sie in ein solches Land einführen oder aus demselben ausführen dürfen, unterworfen sind.

Wie aber die Regierung ermächtigt war die Differential-Abgaben nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit wegzufallen oder eintreten zu lassen, so wurde sie auch durch die Acte von 23. März 1854 ermächtigt, unter gleichen Voraussezungen fremde Schiffe zur Küstenfahrt zuzulassen.

B. Handels- und Schiffahrts-Vertrag

vom 4. April 1844.

Art. 1. Nach gegenwärtigem Vertrage sollen Britische Schiffe, welche in Häfen des Großherzogthums Oldenburg ankommen, darin verweilen oder daraus abgehen, und Schiffe des Großherzogthums Oldenburg, welche in Häfen

des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen ankommen, darin verweilen oder daraus abgehen, keinen andern oder höheren Abgaben oder Lasten, welcher Art sie sein mögen, unterworfen sein, als diejenigen welche jetzt gelegt sind, oder demnächst gelegt werden auf einheimische Schiffe, bei ihrer Ankunft, während ihres Verbleibens, oder bei ihrem Abgang in oder aus solchen Häfen.

Art. 2. a) Alle Erzeugnisse, Producte und Manufacturen der Gebiete Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, deren Ausfuhr aus den Häfen von Oldenburg in Oldenburgischen Schiffen erlaubt ist oder sein wird, dürfen gleichfalls aus diesen Häfen in Britischen Schiffen ausgeführt werden, sei es nach den Häfen des vereinigten Königreichs oder Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen, oder nach den Häfen irgend eines andern fremden Landes.

b) Alle Erzeugnisse, Producte und Manufacturen der Gebiete Ihrer Brit. Maj., deren Ausfuhr aus den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder Ihrer Maj. auswärtigen Besitzungen in Britischen Schiffen erlaubt ist oder sein wird, dürfen gleichfalls aus diesen Häfen in Oldenburgischen Schiffen ausgeführt werden, sei es nach den Häfen von Oldenburg, oder nach den Häfen irgend eines andern fremden Landes.

c) Alle Erzeugnisse, Producte oder Manufacturen der Gebiete Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, deren Einfuhr in Britischen Schiffen aus den Oldenburgischen Häfen, oder aus den Häfen irgend eines andern fremden Landes nach den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder aus den Oldenburgischen Häfen nach den Häfen Ihrer Maj. auswärtigen Besitzungen erlaubt ist oder sein wird, dürfen gleichfalls in Oldenburgischen Schiffen eingeführt werden.

d) Alle Erzeugnisse, Producte oder Manufacturen Ihrer

Brit. Maj., deren Einfuhr in die Häfen von Oldenburg in Oldenburgischen Schiffen erlaubt ist oder sein wird, dürfen gleichfalls in diese Häfen in Britischen Schiffen eingeführt werden, sei es aus den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder Ihrer Maj. auswärtigen Besitzungen, oder aus den Häfen irgend eines andern fremden Landes.

Art. 3. Alle und jede Artikel, welche gesetzlich in die Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder Ihrer Maj. auswärtigen Besitzungen in Oldenburgischen Schiffen, oder in die Häfen von Oldenburg in Britischen Schiffen eingeführt werden können, sollen bei ihrer Einfuhr, denselben Einfuhrzöllen, Abgaben und Lasten unterworfen sein, und zu denselben Prämien, Rückzöllen und Vergünstigungen berechtigt sein, gleichviel ob solche Artikel in den Schiffen des einen oder des andern Landes eingeführt werden.

Art. 4. Alle und jede Artikel, welche gesetzlich aus den Häfen von Großbritannien und Irland, oder Ihrer Maj. auswärtigen Besitzungen, in Oldenburgischen, oder aus den Häfen von Oldenburg in Britischen Schiffen ausgeführt werden können, sollen bei ihrer Ausfuhr denselben Ausfuhrzöllen, Abgaben und Lasten unterworfen sein, und zu denselben Prämien, Rückzöllen und Vergünstigungen berechtigt sein, gleichviel ob solche Artikel in den Schiffen des einen oder des andern Landes ausgeführt werden.

Art. 5. In Betrachtung, daß Britische Schiffe sammt ihren Ladungen nach den Oldenburgischen Gesetzen zum Eingang in die Häfen von Oldenburg zugelassen werden, wenn sie von den Häfen aller Länder kommen; und in Betrachtung, daß Britischer Handel und Schifffahrt mit Oldenburg auf den Fuß der begünstigtesten Nation gestellt ist; in Betrachtung ferner der Erleichterung, welche die Anwendung von Dampfkraft der inländischen Schifffahrt für den

Transport von Producten und Waaren aller Art die Flüsse auf und ab gewährt, und der neu geöffneter Wege, welche hiedurch dem Handel und der Schifffahrt zwischen dem vereinigten Königreiche und Ihrer Maj. auswärtigen Besizungen einer Seits und dem Großherzogthum Oldenburg anderer Seits dargeboten werden, ist vereinbart worden, daß Oldenburgische Schiffe sammt ihren Ladungen, bestehend in allen solchen Gütern, als zur Zeit in solchen Schiffen gesetzlich nach dem vereinigten Königreiche und Ihrer Maj. auswärtigen Besizungen aus irgend einem Hafen von Oldenburg eingeführt werden dürfen oder können, sobald sie von den Häfen der Elbe, der Ems, der Weser, oder der Maas oder aus irgend einem andern schiffbaren Flusse zwischen der Elbe und Maas kommen, in den Häfen des vereinigten Königreichs von Ihrer Brit. Maj. auswärtigen Besizungen unter denselben Bedingungen zugelassen werden sollen, als wenn die Häfen, aus denen solche Schiffe wie vorbemerkt kommen mögen, innerhalb des Gebiets des Großherzogs von Oldenburg befindlich wären; und daß solchen Schiffen soll gestattet sein, solche Güter als vorbemerkt unter denselben Bedingungen einzuführen, unter denen solche Güter würden eingeführt werden, wenn sie aus Oldenburgischen Häfen kämen; und auch, daß solche Schiffe, wenn sie von dem vereinigten Königreiche oder Ihrer Maj. auswärtigen Besizungen nach den vorbemerkten Häfen ausgehen, behandelt werden sollen, als wenn sie nach einem Oldenburgischen Hafen zurückkehrten.

Und es ist hiedurch vereinbart, daß die durch den 5. Art. dieses Vertrags eingeräumten Vorrechte nur so lange dauern sollen, als Britische Schiffe und Britischer Handel und Schifffahrt fortfahren werden, diejenigen Vortheile zu genießen, in deren Betracht die genannten Vorrechte, wie oben bemerkt, eingeräumt worden sind.

Und ferner, daß die genannten Vorrechte nur so lange,

hinsichtlich der in diesem Artikel gedachten Häfen, auf Oldenburgische Schiffe ausgedehnt sein und fortbestehen sollen, als Britische Schiffe und deren Ladungen bei ihrer Ankunft daselbst während ihres Verbleibens darin und bei ihrem Abgange von dort auf denselben Fuß gestellt sind, wie Oldenburgische Schiffe.

Art. 6. setzt die Dauer des Vertrags bedingungsweise bis zum 1. Januar 1854 und ferner bis auf 12monatliche Kündigung fest.

C. Nachfuge zu Art. 5. des vorstehenden Vertrages.

Reg.-Bekanntm. vom 24. Oct. 1845.

Die Vorrechte, welche der Oldenburgischen Flagge im Art. 5. gewährt werden, sind bis weiter auch auf die Mündungen der Trave oder der Memel, oder der zwischen denselben belegenen Flüsse ausgedehnt.

D. Vereinbarung wegen Auslieferung desertirter Matrosen.

Reg.-Bekanntm. vom 23. Juli 1853.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und mit Zustimmung des Landtags ist von dem Großherzoglichen Staatsministerium die Verpflichtung übernommen:

daß Matrosen und Seeleute, welche in den Oldenburgischen Häfen von einem unter Großbritannischer Flagge fahrenden Kauffahrteischiffe desertiren, wo sie sich innerhalb Oldenburgischen Staatsgebiets betreffen lassen, auf Ansuchen des Großbritannischen Consuls oder Capitains des betreffenden Schiffs von den Oldenb. Polizeibehörden angehalten und an Bord ihres resp. Schiffs zurückgeliefert werden sollen.

Von Seiten des königlich Großbritannischen Gouvernements ist rücksichtlich der von Oldenburgischen Schiffen in Großbritannischen Häfen oder den Häfen der Ostindischen Compagnie desertirten Matrosen und Seelute die nämliche Zusicherung ertheilt.

In Gemäßheit einer ministeriellen Verfügung werden demnach sämtliche Polizeibehörden hiedurch angewiesen, diesem gemäß zu verfahren, und bleibt es den hiesigen Seefahrern überlassen, in den Großbritannischen Häfen, vorkommenden Falls, unter Beziehung auf diese Bekanntmachung, ein gleiches Verfahren zu verlangen.

Reg.-Bekanntm. vom 19. April 1854.

In Gemäßheit Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird hiedurch bekannt gemacht, daß die nach der Bekanntmachung vom 23. Juli v. J. von der königlich Großbritannischen Regierung gegebene Zusicherung wegen Anhaltens der von Oldenburgischen Rauffahrtschiffen in Großbritannischen Häfen oder in den Häfen der Ostindischen Compagnie desertirten Matrosen und Seeleute, nunmehr auch auf die Häfen von Südaustralien ausgedehnt ist.

IX. Hannover.

**Vertrag der Zollvereinsstaaten, betr. die Fortdauer
des Zoll- und Handels-Vereins**

vom 4. April 1853.

Art. 15. Die Wasserzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgesäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestim-